

Antrag

der AfD-Fraktion

Sicherheitsleistungen der LEAG rechtzeitig einfordern

Der Landtag stellt fest:

Die LEAG beabsichtigt, auf 33 000 Hektar Fläche in der Lausitz sogenannte Erneuerbare Energien auszubauen.

Die Sicherung der Rückbaukosten ist ungeklärt.

Im Land Brandenburg fehlen Regeln zu Art und Weise des Rückbaus von Windenergieanlagen.

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Prüfauftrag zu vergeben, der die genaue Höhe der Kosten des Rückbaus der geplanten Windkraft- und Photovoltaikanlagen der LEAG in der Lausitz feststellt.
2. Es sind mindestens zehn Prozent der Gesamtinvestitionskosten von der Betreiberfirma nach zwanzig Betriebsjahren aufzubringen. Bei der Bemessung der Höhe der Rückbau-Rücklage ist die Entwicklung der Inflation zu berücksichtigen.

Begründung:

Zwar lassen sich heute noch alte Windkraftanlagen in andere Regionen wie Osteuropa, Russland oder Nordafrika zum Weiterbetrieb verkaufen, aber das Angebot an gut erhaltenen Altanlagen steigt kontinuierlich, sodass es die Nachfrage wohl bald decken oder gar übertreffen wird. Die Folge ist der Rückbau. Repowering findet nach Auskunft im Wirtschaftsausschuss des Landtages in Brandenburg kaum statt.

Dem Bundesverband Windenergie zufolge muss mit 30.000 Euro Rückbaukosten je MW installierter Leistung (Stand 2019) gerechnet werden, da umfangreiche Leistungen erbracht werden müssen.¹ Dies würde bereits für die Vorhaben der LEAG einen dreistelligen Millionenbetrag bedeuten.

¹ Vgl. „Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“, in: https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/02-technik-und-netze/09-rueckbau/BWE-Hintergrundpapier_Recycling_von_Windenergieanlagen_-_20191115.pdf (November 2019), abgerufen am 07.03.2023.

Der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass die Sicherheitsleistung „den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken“ muss (Windenergie-Erlass NRW, Ziffer 5.2.2.4). Danach wären 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens als Sicherheitsleistung anzusetzen. Betragen die Gesamtinvestitionskosten für eine Anlage zwei Millionen Euro, so ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 130.000 Euro je Anlage (6,5 Prozent) nachzuweisen.

Mit der Demontage des Windrades ist es bekanntermaßen nicht getan. Nach dem deutschen Baugesetz müssen Windenergieanlagen vollständig rückgebaut werden – dies umfasst auch den Rückbau der riesigen Fundamente, der Kabel, der Trafostationen sowie aller Zuwegungen und Bodenversiegelungen. Abgetragen werden muss demnach auch der Sockel, welcher das Fundament der Anlage bildet. Bei einer großen Anlage kann dieser Sockel oft mehr als 3000 Tonnen Stahlbeton ausmachen und mehr als 20 Meter tief in die Erde reichen. Eine vollständige Abtragung des Sockels kann Kosten von mehreren 100.000 Euro verursachen. Das alles sind Kosten, auf die viele Betreiber, zu denen auch Gemeinden zählen, nicht vorbereitet sind. In der jüngeren Vergangenheit kam es bereits vor, dass die Windkraftbetreiber dafür keine ausreichenden Rücklagen gebildet hatten. Als Folge konnten die gesetzlichen Rückbauregelungen nicht umgesetzt werden. Bei dem Großprojekt in der Lausitz, bei dem eine Fläche vergleichbar der Großstadt Bremen mit Anlagen für Erneuerbare Energien entwickelt werden soll, ist frühzeitig drauf zu achten, dass derlei nicht passiert.

Neben den Windkraftanlagen ist auch der Rückbau der Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Schließlich ist darauf zu achten, dass von der LEAG für Rekultivierungsmaßnahmen bisher zu zahlende Beträge unter keinen Umständen auf die Kostenübernahme des Rückbaus der jetzt neu geplanten Anlagen angerechnet werden.